

AGENT-LETTER

Ausgabe 1/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

ich möchte Ihnen alles Gute im neuen Jahr wünschen, vor allem Gesundheit, geschäftlichen Erfolg und eine ausgeglichene Balance zwischen Arbeit und Erholung.

Mit diesem Newsletter darf ich sehr positive Neuigkeiten für unseren Berufsstand mitteilen: Mit Jänner 2023 treten mehrere Maßnahmen der Steuerreform und Entlastungen gegen die Teuerung in Kraft, sowohl Senkungen der Lohn- und Einkommenssteuer als auch eine Senkung der Körperschaftssteuer. Dadurch können Teuerungseffekte abgemildert sowie Abgabenlasten verringert werden, was sich schlussendlich vorteilhaft auf die Branche auswirkt.

Ich freue mich sehr, Sie auch dieses Jahr wieder mittels Newsletter informieren und begleiten zu dürfen.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Update: Energiekostenzuschuss

Vor den Weihnachtsfeiertagen gaben Minister Koch und Ministerin Gewessler die Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1 bekannt und präsentierten den Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen und Betriebe.

Im Sondernewsletter, Ausgabe 10/2022, haben wir darüber berichtet, dass es für Kleinstunternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu max. EUR 700.000 eine Pauschalierungsmöglichkeit geben soll. Rund 99% der Versicherungsagenten haben einen Umsatz unter EUR 700.000 und können somit in den Genuss dieser Förderung kommen. Die entsprechende Richtlinie zur Pauschalierungsmöglichkeit des Energiekostenzuschusses 1 lässt jedoch nach wie vor auf sich warten. Sie soll im ersten Quartal 2023 vorliegen.

Ab 1.1.2023 folgt der deutlich erweiterte Energiekostenzuschuss 2, bei dem in den ersten beiden Förderstufen bis zu einem Fördervolumen von EUR 4 Mio. (nur in Stufe 1 bei Energiekosten bis EUR 700.000) das Kriterium der Energieintensität von 3 % wegfällt. Zudem werden in den Stufen 1 und 2 die Fördersätze von 30 % auf 60 % bzw. 50 % angehoben und weitere Energieträger in die Förderung einbezogen. Zusätzlich werden Kleinst- und Kleinbetriebe weiterhin mit einem Pauschalfördermodell gefördert.

Durch den Einsatz der WKÖ konnte erreicht werden, dass das Kriterium der Energieintensität im angekündigten Energiekostenzuschuss 2 in der Stufe 1 und 2 gestrichen wurde. Somit ist diese Hürde der Antragstellung gefallen und Versicherungsagenten müssen das Kriterium der Energieintensität nicht mehr nachweisen, was zu einer deutlichen Vereinfachung der Beantragung für die Branche führt.

Die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss 2 liegt noch nicht vor, die wichtigsten Eckpunkte sind jedoch bereits bekannt und sind [hier](#) zusammengefasst.

NEU 2023: Steuerliche Entlastungen

Wir Versicherungsagenten stehen für das in Österreich so wichtige kleinstrukturierte, familiengeführte Unternehmertum.

Ein-Personen-Unternehmen (EPU) machen mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Österreich aus und sind eine tragende Säule der österreichischen Wirtschaft. Die Versicherungsagenten sind ein äußerst relevanter Teil dieser tragenden Säule. Denn von den mehr als 7.959 aktiven Versicherungsagenten in Österreich sind 74,3 % EPUs und mehr als 99 % haben weniger als zehn Mitarbeiter. Die Versicherungsagenten beschäftigten insgesamt 3.079 unselbständige Mitarbeiter. Damit ist der Großteil der Versicherungsagenten einkommenssteuer- und ein geringer Anteil Körperschaftssteuerpflichtig.

- **Einkommenssteuer-Tarifreform und Abschaffung der kalten Progression**

Im Jahr 2020 wurde im Zuge der Steuerreform bereits der Steuersatz für Einkommensteile über EUR 11.000 bis EUR 18.000 von 25 % auf 20 % gesenkt, 2022 zur Jahresmitte für Einkommensteile über EUR 18.000 bis EUR 31.000) von 35 % auf 30 %. Mitte 2023 folgt die Senkung des Steuersatzes für Einkommensteile über EUR 31.000 bis EUR 60.000) - von 42 % auf 40 %.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 wird die unterjährige Senkung des Steuersatzes durch Anwendung eines Mischsteuersatzes von 32,5 % für das gesamte Kalenderjahr berücksichtigt; im Jahr 2023 durch Anwendung eines Mischsteuersatzes von 41 %.

Ab 2023 werden die Einkommensteuerstufen zum Großteil automatisch an die Inflation angepasst. Die schleichende Höherbesteuerung durch die Teuerung wird abgeschafft. Weiters stärkt die Abschaffung der kalten Progression die Kaufkraft der Konsumenten und die Teuerungseffekte können abgemildert werden, zusätzlich kommt es zu einer Entlastung für einkommenssteuerpflichtige Unternehmen.

- **Körperschaftssteuer-Senkung**

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von derzeit 25 % auf 24 % und im Kalenderjahr 2024 von 24 % auf 23 % gesenkt. Eco-Austria belegt mit einer Studie, dass sich die Senkung der Körperschaftssteuer für ganz Österreich rechnet: Sie ermöglicht eine kräftigere Investitionstätigkeit sowie eine bessere Kapitalausstattung der Betriebe. Außerdem werden Arbeitsplätze geschaffen.

- **Senkung der Lohnnebenkosten**

In einen ersten Schritt werden mit 1.1.2023 der Dienstgeberanteil am Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um 0,2 %-Punkte sowie die Beiträge zur Unfallversicherung um 0,1 %-Punkte gesenkt. Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) beträgt aktuell 3,9 %.

Ab dem Kalenderjahr 2025 sinkt der DB auf 3,7 %. Es kann jedoch bereits in den Jahren 2023 und 2024 eine Senkung des DB auf 3,7 % vorgenommen werden, wenn es eine lohngestaltende Vorschrift vorsieht oder dies innerbetrieblich einseitig und formlos festgelegt wird.

- **Erhöhung der Kleinunternehmergrenze**

Mit der Erhöhung auf EUR 35.000 pro Jahr können noch mehr Kleinunternehmer von dieser Verwaltungsvereinfachung profitieren. Ab der Veranlagung 2020 können Kleinunternehmer zudem im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihren Gewinn pauschal ermitteln.

- **Investitionsfreibetrag (IFB)**

Mit dem Investitionsfreibetrag (IFB) können ab 2023 bestimmte Wirtschaftsgüter, die eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben, nicht nur abgeschrieben werden, sondern es ist auch möglich 10 % ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abzusetzen. Bei einer ökologischen Anschaffung erhöht sich der IFB auf 15 %.

- **Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von derzeit EUR 800 auf EUR 1.000 angehoben. Die Anhebung gilt im betrieblichen Bereich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

Diese Anhebung der Grenze auf EUR 1.000 macht Investitionen gerade auch für kleinere Unternehmen attraktiver - und bedeutet eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung.

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
 Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)